

AMTSBLATT

des Kreises Jędrzejów.

Nr. 11. **Jędrzejów, am 15. August 1915.**

1.

Personelle Nachrichten.

Zum Vertreter des k. u. k. Kreiskommandanten in Jędrzejów wurde k. u. k. Oberstleutnant d. R. Karl R. v. Kempski ernannt.

Zum Leiter des k. u. k. Militärgerichtes des Kreiskommandos Jędrzejów wurde k. u. k. Oberst-Auditor Johann Zitko ernannt.

2.

Belobende Anerkennung.

Die Zugsführer Johann Lengyel, Korp. Franz Szlobodnik, Inftst. Valentin Gergely und Michael Mundi des kg. ung. Ldst. Baons. 1/14 haben sich bei einer am 7. d. M. stattgefundenen Hausdurchsuchung nach Räubern unter Gefahr ihres Lebens mit ganz besonderer, rühmenswerter Energie betätigt, wodurch es gelang, 5 dieser verbrecherischen Leute habhaft zu werden.

Der k. u. k. Kreiskommandant hat dieser wackeren Mannschaft, insbesonders dem Zgsf. Lengyel, für ihre Unerschrockenheit und Tatkraft die belobende Anerkennung des k. u. k. Kreiskommandos im Namen des Allerhöchsten Dienstes ausgesprochen und ihnen einen namhaften Betrag als Belohnung für ihr Verhalten überweisen lassen.

3.

Regelung des Marktbetriebes.

Damit den Bewohnern Gelegenheit gegeben wird, Einkäufe während der Markttage zu billigen Preisen durchzuführen, wurde von dem k. u. k. Kreiskommando angeordnet, dass die Händler erst von 11 Uhr Vm. an ihre Einkäufe bei der am Markt erscheinenden Landbevölkerung durchführen dürfen.

Die vom Lande kommenden Fuhrwerke und mit Waren kommenden Fussgänger dürfen nur am Marktplatze ihre Waren verkaufen und dürfen nicht auf den Strassen und Seitengassen angehalten werden oder in die Höfe, Geschäfte geführt werden, um dort die Waren abzugeben.

Die Gendarmerie wird diese Anordnung überwachen.

Dawiderhandelnde werden strengstens bestraft.

4.

Ernte 1915.

Mit Berufung auf den unter demselben Titel im Amtsblatte Nr. 10. verlautbarten Artikel eröffnet das k. u. k. Kreiskommando, dass bei Ermittlung des zur Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Brotfruchtbedarfes das Deputatgetreide auch dann, wenn nach der gegenwärtigen bezüglichen Kopfzahl ein kleineres Quantum entfällt, voll belassen wird.

5.

Ankauf von Getreide.

Das k. u. k. Kreiskommando kauft jeden Montag und Donnerstag Getreide ein.

Anmeldungen in der russischen Kirche, wo

das Getreide übernommen und sofort bar bezahlt wird.

Es werden für Getreidesorten Preise bis zu nachstehenden Höchstpreisen gezahlt u. zw.

für Roggen	29	K
„ Weizen	34	K
„ Gerste	27	K
„ Hafer	26	K

per Meterzentner d. i. 240 russische Pfund.

Weizen und Roggen dürfen nicht mehr als 2% Beisatz (nicht getreideartige Verunreinigung) enthalten.

6.

Schuleröffnung.

Um der Bevölkerung eine rasche und entsprechende Ernteeinsammlung mit Zuhilfenahme der Schuljugend zu ermöglichen, hat das k. u. k. Kreiskommando die Eröffnung der Volksschulen im Kreise erst für den 1. Oktober 1915 angeordnet.

Damit wird der Zeitpunkt für Vorbereitung und Einrichtung von Schulräumen bis zum 20. September 1915 verlängert.

Den Lehrern des hiesigen Kreises wird hiemit bekanntgegeben, daß der k. u. k. Kreisschulinspektor wegen öfterer Dienstreisen im Kreise für die Parteien an jedem Donnerstag und Sonntag vormittags im Kreiskommando zu sprechen ist.

7.

Grenzdienst der Finanzwache.

Das k. u. k. Militärgouvernement Kielce mit dem Befehle vom 5. August 1915, Nr. 3921 hat unter Voraussetzung, dass die gleichen Rechte, die im Okkupationsgebiete befindliche Finanzwache geniesst, bewilligt, dass die ad § 3 der Durchführungsvorschriften zur Zollordnung zur Überwachung der Zollinien berufene österr. Grenzfinanzwache in der Verfolgung des Schmuggels und des unerlaubten Grenzübertrittes die Grenze des Gouvernements Kielce überschreiten und hier die gebotene Amtshandlung vornehmen darf.

8.

Erweiterung des Privatpostverkehres.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 (Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung II. Stück Nr. 8) über den Post- und Telegraphendienst wurde das Etappenpostamt I. Klasse in Wolbrom für den Privatverkehr eröffnet.

Zugelassen sind:

a) Zur Aufgabe gemäß § 4, 1-4, 6 und 8. der Verordnung:

Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (:Zeitungen:) Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe und Postsparkassenerlagscheine.

b.) Zur Abgabe gemäß § 5, 1-6 der Verordnung:

Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (:Zeitungen:), Warenproben, Pakete ohne Wertangabe bis 5 kg und Briefe mit Wertangabe.

9.

Verlegung der Eisenbahn-Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung der in österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken im Okkupationsgebiete wurde mit 25. Juli d. J. von Granica nach Kielce verlegt.

10.

Eröffnung der Bahnstrecke Rozwadów-Kraśnik.

Mit 20. d. M. wurde die Strecke Rozwadów-Kraśnik mit den Stationen Lipa, Zaklików, Łychów, Szastarka, Karpiówka und Kraśnik für den Militärpersonen- und Militärgüterverkehr eröffnet.

Die Strecke Rozwadów-Kraśnik wird in betriebstechnischer Beziehung der Betriebsleitung Kielce unterstellt.

Für die Abfertigung von Militärpersonen uud Militärgütern nach Stationen der genannte Strecke gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Verkehr nach und für Stationen der gegenwärtig von der Nordbahn-Direktion betriebenen Linien in Polen.

11.

Zivilpersonenverkehr auf der Bahnlinie Jędrzejów-Kielce.

Mit 8. Juli l. J. wurde der Zivilpersonenverkehr auf der Strecke Jędrzejów-Kielce aufgenommen.

Die Beförderung der Zivilpersonen erfolgt unter den in der roten Kundmachung enthaltenen Bedingungen.

Beförderungsbedingungen auf den von den k. k. österr. Staatsbahnen betriebenen Bahnstrecken in Russisch-Polen:

A) Beförderung von Personen und Gepäck. Die Beförderung von Zivilpersonen und Gepäck findet unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes nach folgenden Bestimmungen statt:

I. Personenverkehr.

Voraussetzung für die Verabfolgung von Fahrkarten ist die Vorzeigung von Ausweisen u. z. sind diese

a) bei Zivilpersonen:

1.) Für Fahrten innerhalb des Okkupationsgebietes eine vom Kreiskommando ausgestellte Identitätskarte (§ 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Nr.2 V. Bl.)

2.) Für Fahrten von auswärts in das Okkupationsgebiet und vom Okkupationsgebiet nach auswärts eine den Anforderungen des § 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915 Nr. 2 V. Bl. entsprechender Reisepass. Dieser Reisepass muss für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet reisen, vom Kriegsministerium oder vom Armeeoberkommando (Etappenoberkommando) vidiert, für Personen, die aus dem Okkupationsgebiet nach auswärts reisen von einem k. u. k. Kreiskommando ausgestellt sein.

b.) bei Miltärpersonen und Angestellten der k. u. k. Militärverwaltung, sowie bei Militärpersonen der Kaiserlich deutschen Armee:

Ihre amtlichen Legitimationen und offenen Ordres.

Die Stationsverbindungen, innerhalb welcher direkt abgefertigt wird, sowie die Fahrpreise sind der in den Stationen ausgehängten Preistafel zn entnehmen.

Wer ohne giltigen Fahrtausweis angetroffen wird, hat das Vierfache des Fahrpreises für die von ihm zurückgelegte Strecke, mindestens aber K. 20 zu zahlen.

Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

II. Gepäcksverkehr.

Der Reisende kann Gegenstände, deren er zur Reise bedarf, als Reisegepäck aufgeben. Das Reisegepäck muss durch seine Verpackung — in Koffern, Reisekörben, Reisetaschen o. dgl. als solches kenntlich sein.

Reisegepäck wird nur im Gesamtgewichte von 50 kg für jede Person angenommen. Die Gepäcksfracht beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung K. 2 für jedes Stück. Die Aufgabe von Lebensmitteln als Reisegepäck ist ausgeschlossen. Als Handgepäck dürfen Lebensmittel nur insoweit mitgeführt werden, als sie zur Verköstigung für die Dauer der Reise benötigt werden. Reise-und Handgepäck kann unbeschadet der Zollrevision in den Grenzstationen auf seinen Inhalt geprüft werden. Wer Gegenstände, die nicht zu seinem Reisebedarfe gehören, als Reisegepäck aufgibt, hat K. 20 an die Verwaltung zu zahlen. Entgegen den obigen Bestimmungen als Reise-oder Handgepäck mitgeführte Lebensmittel verfallen ausserdem der Konfiskation zu Gunsten der k. u. k. Militärverwaltung. Die strafgerichtliche Verfolgung bleibt überdies vorbehalten.

Reisegepäck wird nur in den für den direkten Personenverkehr vorgesehenen Stationsverbindungen abgefertigt.

Ein Anspruch auf Beförderung von Personen und Reisegepäck besteht nicht.

Für die persönliche Sicherheit der Reisenden, die Erreichung des Reisezieles, die Beförderung des Reisegepäckes innerhalb bestimmter Fristen, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck haftet die Eisenbahn nicht.

Die Beförderung erfolgt mit den aus den Fahrplänen ersichtlichen Zügen. Eine Änderung des Fahrplanes oder der Ausfall von Zügen kann von der Verwaltung jederzeit verfügt werden.

B.) Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen.

Die Beförderung von Gütern, lebenden Tieren und Leichen erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes und soferne nicht durch besondere behördliche Verfügungen Beschränkungen festgesetzt sind, nach folgenden Bestimmungen:

Zur Beförderung werden nachstehende Güter zugelassen:

1.) Militärgüter und Zivilgüter aller Art, die laut einer Bescheinigung der k. u. k. Militärverwaltung für diese bestimmt sind. Ihre Beförderung erfolgt frachtfrei.

2.) Sonstige Zivilgüter, ferner lebende Tiere und Leichen gegen Zahlung der Gebühren des bei den Güterabfertigungsstellen zur Einsicht aufliegenden Tarifes.

Von der Beförderung sind ausgenommen:

Waffen, Munition und Sprengmittel aller Art.

Sendungen, deren Inhalt auf den Frachtbriefen unrichtig angegeben ist, verfallen der Konfiskation zugunsten der entdeckenden Verwaltung.

Hinsichtlich der Ein-,Aus-und Durchfuhr gelten die oben bezeichneten Strecken gegenüber Österreich-Ungarn und Deutschland als im Ausland gelegen.

Eine Transportpflicht der Eisenbahn besteht nicht, ebenso keine Lieferfristen.

Die Beförderung erfolgt:

a.) Im Lokalverkehre der von der k. u. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken, und im Verkehre nach und von Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund direkter interner Frachtbriefe.

b.) Im Verkehre von Stationen der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken und von Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen nach im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder nach in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der in Betrieb der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken auf Grund interner Frachtbriefe, in denen als Bestimmungsstation die Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. oder Ząbkowice (Somkowice) mit dem Zusatze zur Weiterbeförderung nach.................................(Empfangsstation) anzuführen ist.

c.) Im Verkehre von im Deutschen Reiche gelegenen Stationen oder in den österreichisch-ungarischen und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken nach Stationen der von der k. k. Nordbahn-Direktion betriebenen okkupierten Strecken und nach Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen auf Grund interner, von der Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E., Sosnowice We. E. oder Ząbkowice (Somkowice) auszustellender Frachtbriefe, deren Kosten der Sendung provisionsfrei angelastet werden.

An Stelle des in den Frachtbriefen angeführten Eisenbahnbetriebsreglement gelten auf den oben bezeichneten Strecken lediglich die hier angeführten Beförderungsbedingungen.

Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang, ferner die Angabe des Interesses an der Lieferung, sowie der Erteilung nachträglicher Verfügungen sind anzulässig.

Die Fracht ist im Lokalverkehr der von der k. k. Nordbahndirektion betriebenen okkupierten Strecken für die ganze Beförderungsstrecke und im Verkehr nach und von deutschen Stationen einschliesslich der in den österr.-ung. und deutschen Okkupationsgebieten gelegenen Stationen der im Betriebe der deutschen Militärverwaltung stehenden Strecken bis zur Übergangsstation Dąbrowa (Dombrowa) We. E. Sosnowice We E. und Ząbkowice (Sombkowice) im voraus zu bezahlen, die Fracht für die restliche Strecke von der Übergangsstation bis zur Empfangsstation wird auf den Empfänger überwiesen.

Im Verkehre mit Stationen der Eisenbahnen Österreichs und Ungarns, sowie der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnen kann die Fracht im voraus bezahlt oder auf den Empfänger überwiesen werden. Für lebende Tiere und zwar Pferde, Fohlen, Ponys, Maultiere und Esel, ferner für Leichen ist die Fracht bei der Aufgabe zu entrichten.

Die Fracht ist in Kronenwährung zu bezahlen. Ausnahmen hievon geben die Güterabfertigungen bekannt.

Die Benachrichtigung des Empfängers von der Ankunft des Gutes gilt als erfolgt, wenn sie durch Aushang in der Güterabfertigungsstelle ist.

Werden die Güter nicht binnen drei Tagen nach Aushang der Benachrichtigung abgenommen, so können sie von der Eisenbahn auf Rechnung und Gefahr des Berechtigten bestmöglichst verwertet werden.

Berechtigt ist bis zur Einlösung des Frachtbriefes der Absender.

Für Verlust, Minderuug und Beschädigung des Gutes haftet die Eisenbahn.

Bisher wurden folgende Abfertigungsstellen eröffnet:

1. Auf der Strecke Granica-Kielce:

Granica, Kazimierz, Strzemieszyce We. E., Sławków, Bukowna, Olkusz, Rabsztyn, Wolbrom, Miechów, Przysieka, Sędziszów We. E., Jędrzejów, Miąsowa, Chęciny, Sitkówka, Kielce.

2.) auf der Strecke Granica-Ząbkowice (Sombkowizc): Lilitgrube (Ladestelle nur für Kohle und Bergwerkserfordernisse; die Sendungen werden in Granica verrechnet),

3). auf der Strecke Kazimierz-Sosnowice W9. E: Daudoka (ungesetzte Halte-und Ladestelle; die Verrechnung im Güterverkehre erfolgt in Sosnowice We. E.).

4.) auf der Strecke Strzemieszyce W. W. E.-Strzemieszyse We. E.-Zagorze-Dąbrowa (Dombrowa) W. E.

Zagorze, Dąbrowa (Dombrowa) W. E.

Diese Strecke ist nur für den Güterverkehr eröffnet.

5.) auf der Strecke Strzemieszyce We. E., Golonog We. E. Dąbrowa (Dombrowa) We. E. Golonog We. E., Dąbrowa (Dombrowa) We. E.

Die Abkürzung We. E. bedeutet Weichselbahnen, W. W. E. Warschau—Wiener Eisenbahn.

Hinsichtlich der unmittelbaren Überwachung des Dienstes sind die genannten Strek-

ken der k. k. Betriebsleitung Granica unterstellt.

Für die frachtgutmässige Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den vorbezeichneten Strecken trat auf jederzeitigen Widerruf ein Tarif in Kraft, der im Teil II unter anderen Tarifbestimmungen folgende, wichtigere enthält:

a.) Grundsätze für die Frachtberechnung (in Anlehnung an den österr.-ungar. und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahn-Gütertarif Teil I, Abt. B);

b.) Frachtberechnung und Klassifikation der Güter nach Stückgutkasse, allgemeine Wageladungsklasse und Ausnahmetarif I (allgemeiner Kohlentarif;)

c.) Frachtberechnung für die Beförderung lebender Tiere (Stückgutklasse auf Grund von Einheitsgewichten für das Stück, von Mindestgewichten für den Frachtbrief und Wagen);

d.) Frachtberechnung fur die Beförderung von Leichen;

e.) Kilometerzeiger;

f.) Stationstarif für die Beförderung von mineralischen Kohlen aus bestimmten Gruben nach Stationen der okkupierten Strecken.

g.) Ermässigte Frachtsätze für gewisse Artikel und Stationsverbindungen, endlich

h.) Eine Übersichtskarte.

Exemplare des Tarifes sind bei der Zentralverkaufsstelle für Tarife in Wien, I., Biberstrasse 16, zum Preise von 80 Heller für das Stück zu beziehen.

13.

Kunstünger.

In der Kunstdüngerfabrik in Strzemieszyce (Kreis Dąbrowa) kann Knochenmehl (1 q um 13 K) und Superphosphat (1 q um 11 K 50 h) bezogen werden und sind etwaige Bestellungen direkte an die genannte Fabrik zu richten.

14.

Manilla-Bindegarn.

Die Firma Zdanowski und Szlezyngier in Charznica (Miechów-Bahnhof) hat zum komisionsweisen Verkaufe zum Preise von Kronen 3·70 per kg Manilla-Bindegarn.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ADOLF Freiherr von STILLFRIED,

Oberst, m. p.

ken der k. k. Betriebsleitung Granica unterstellt.

Für die frachtgutmässige Beförderung von Zivilgütern, lebenden Tieren und Leichen auf den vorbezeichneten Strecken trat auf jederzeitigen Widerruf ein Tarif in Kraft, der im Teil II. unter anderen Tarifbestimmungen folgende, wichtigere enthält:

a.) Grundsätze für die Frachtberechnung (in Anlehnung an den österr.-ungar. und bosnisch-herzegowinischen Eisenbahn-Gütertarif Teil I., Abt. B);

b.) Frachtberechnung und Klassifikation der Güter nach Stückgutkasse, allgemeine Wagenladungsklasse und Ausnahmetarif 1 (allgemeiner Kohlentarif);

c.) Frachtberechnung für die Beförderung lebender Tiere (Stückgutklasse auf Grund von Einheitsgewichten für das Stück, von Mindestgewichten für den Frachtbrief und Wagen);

d.) Frachtberechnung für die Beförderung von Leichen;

e.) Kilometerzeiger;

f.) Stationstarif für die Beförderung von mineralischen Kohlen aus bestimmten Gruben nach Stationen der okkupierten Strecken.

g.) Ermässigte Frachtsätze für gewisse Artikel und Stationsverbindungen, endlich

h.) Eine Übersichtskarte.

Exemplare des Tarifes sind bei der Zentralverkaufsstelle für Tarife in Wien, I., Biberstrasse 16, zum Preise von 80 Heller für das Stück zu beziehen.

13.

Kunstdünger.

In der Kunstdüngerfabrik in Strzemieszyce (Kreis Dabrowa) kann Knochenmehl (1 q um 13 K) und Superphosphat (1 q um 11 K 50 h) bezogen werden und sind etwaige Bestellungen direkte an die genannte Fabrik zu richten.

14.

Manila-Bindegarn.

Die Firma Zdanowski und Szlezyngier in Charznica (Miechów-Bahnhof) hat zum kommissionsweisen Verkaufe zum Preise von Kronen 3·70 per kg Manilla-Bindegarn.

Der k. u. k. Kreiskommandant

ADOLF Freiherr von STILLFRIED,

Oberst, m. p.